

Info „Ein-Euro-Jobs“ Nr. 1 / 2005

*Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,*

*mit diesem Newsletter wollen wir zum Thema „Ein-Euro-Jobs“ möglichst aktuelle und nützliche Informationen für Betroffene, Aktive, Personal- und Betriebsräte Informationen liefern. Wir freuen uns über Eure Anregungen und Informationen an:
politik-und-planung@verdi.de*

INHALTSÜBERSICHT:

Seite 1	Zwischenbilanz
Seite 3	Gerichte beschränken illegale Praxis
Seite 4	Betroffene unterstützen
Seite 5	Betriebs- und Personalräte handeln
Seite 7	Gewerkschaften handeln in Beiräten
Seite 8	Missbrauchsfälle
Seite 8	Nützliche Internetseiten
Seite 9	Rechtliche Grundlagen

Eine Zwischenbilanz: Befürchtungen bestätigt, unsere Proteste begrenzen Missbrauch

Ende September meldet die Bundesagentur die bisher höchste Zahl von sogenannten „Ein-Euro-Jobs“. So befanden sich im September 2005 fast 255.000 Personen in den Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung. Im Sprachgebrauch der Bundesagentur werden sie nun „Zusatzjobs“ genannt. Seit Beginn des Jahres 2005 haben insgesamt 396.400 Personen einen „Zusatzjob“ zugewiesen bekommen. Während der Maßnahmedauer gelten die Betroffenen nicht als arbeitslos.

Was sollen „Ein-Euro-Jobs“?

Die Möglichkeit, die Verfügbarkeit erwerbsfähiger Hilfeempfänger durch gemeinnützige Arbeit zu prüfen und sie (wieder) an den Arbeitsmarkt heranzuführen, bestand grundsätzlich auch schon im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes („Hilfe zur Arbeit“). Nach Schätzungen des Städtetages wurden in solchen Maßnahmen im Jahr 2003 knapp 400.000 Sozialhilfeempfänger beschäftigt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erklärte im Herbst 2004 die Einrichtung von 600.000 solcher Arbeitsgelegenheiten als Ziel.

Befürchtungen haben sich leider bestätigt

Längst hat sich die stark verbreitete rechtswidrige Praxis bei „Ein-Euro-Jobs“ herumgesprochen. Gewerkschaften, Handwerkskammern, Erwerbsloseninitiativen, Medien und Gerichte verfolgen rege und mit Erfolg die vielfältigsten Erscheinungen von „Ein-Euro-Jobs“ in fast allen Orten. Der Vorstandschef der Bundesagentur für Arbeit erklärte zur Entwicklung der „Ein-Euro-Jobs“ am 22.9.2005 in der FAZ: „Es gibt sehr kritische Beobachtungen, die die Annahme bekräftigen, dass sich manche Kommune in ihrer Infrastruktur saniert.“ Damit wird ein Grundproblem von höchster Stelle bestätigt. Doch für die Sanierung der Kommunen bedarf es nach Auffassung von ver.di einer soliden Gemeindefinanzre-

form, die den Wiederaufbau von Beschäftigung zu tariflichen Bedingungen möglich macht.

Was erwartete ver.di von den Arbeitsgelegenheiten?

Arbeitsgelegenheiten könnten für Menschen, die schon lange ohne Verbindung zum Arbeitsmarkt sind, eine Brücke zurück ins Arbeitsleben darstellen, insbesondere dann, wenn es darum geht, grundlegende Fähigkeiten neu zu erwerben oder Qualifikationen aufzufrischen.

Diese Hoffnungen konnten „Ein-Euro-Jobs“ nach bisherigen Erfahrungen nicht, oder nur in sehr wenigen Fällen (ca: 5%) erfüllen. Zwar haben Proteste gegen die schlechte Praxis der Arbeitsgelegenheiten inzwischen die Zentrale der Bundesagentur veranlasst eine bessere „Arbeitshilfe zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten“ (Stand 2.9.2005)¹ zu veröffentlichen, doch es fehlt weiterhin an einer wirksamen Qualitätssteuerung und an einem „begehbaren Arbeitsmarkt-Ufer“, zu dem Arbeitsgelegenheiten ihre Brückenfunktion in den Arbeitsmarkt bauen sollen. Eine Qualitätssteuerung muss bundesweit sicherstellen, dass Hilfebedürftige passgenaue Leistungen der Betreuung und Qualifikation erhalten und jeder Missbrauch verhindert wird. Erst im August 2005 stellte eine Langzeitstudie des Wissenschaftszentrum Berlin (WZB) fest, dass „schwierige Arbeitnehmer“ weniger Beratung bekämen, als diese eigentlich nötig hätten.

Leider haben sich die Befürchtungen bestätigt, die ver.di bereits im September 2004 formulierte:

- Zum Abbau sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung leisten Ein-Euro-Jobs den befürchteten Beitrag. Sie sind eine Form von prekärer Beschäftigung ohne arbeitsrechtlichen und ohne vollen sozialversicherungsrechtlichen Schutz. Dem Arbeitsmarkt fehlt nach wie vor eine Wachstumsdynamik, die es ermöglicht, Teilnehmer/innen von Eingliederungsmaßnahmen in den regulären Arbeitsmarkt einzugliedern. Die Ein-Euro-Jobs werden ohne diese Dynamik mit ihren schädlichen Nebenwirkungen verpuffen. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) befürchtet (Kurzbericht Nr. 8 vom 18. Mai 2005) die Verdrängung von regulärer Beschäftigung, wenn die Maßnahmen in großem Stil durchgeführt würden: Diese Gefahr werde umso größer, je „günstiger“ die Arbeitsgelegenheiten für die Träger sind. Dies spricht aus Sicht des IAB gegen zu niedrige Vergütungen für die Maßnahmeteilnehmer. ver.di liegen bisher in keiner Region Zusagen zur Übernahme vom "Ein-Euro-Jobbern" auf bisherige oder neu eingerichtete Stellen vor. ver.di fordert dringend eine Beschäftigungspolitik mit einer wirksamen öffentlichen Förderung, tarifgerechter Bezahlung und echten Perspektiven für die Maßnahmeteilnehmer/innen und Erwerbslose.
- Es hat sich leider bestätigt, dass die Einrichtung von Ein-Euro-Jobs eine deutlich herausragende Stelle in der Arbeitsmarktpolitik der BA einnimmt. Inzwischen (Stand September 2005) wurden insgesamt etwa 396.400 "Ein-Euro-Jobs" eingerichtet. Die Zahl der Arbeitsverhältnisse in ABM sank allerdings auf 5.317 im August 2005. In Regionen mit hohen Arbeitslosenquoten gibt es seitens der Arbeitslosen trotz bekannter Fehlentwicklungen und Missbrauch

¹ http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/ALG_II/SGB_II_Durchfuehrungshinweise_Inhalt.aspx

ein deutliches Interesse an den Ein-Euro-Jobs. Dies erschwert den Zielgruppen-gerechten Einsatz des Instrumentes. Die alte Bundesregierung plante speziell für 50.000 zusätzliche Ältere ab 58 Jahren eine Ausweitung der Ein-Euro-Jobs mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren und hälftiger Finanzierung durch die Länder im 2. und 3. Förderjahr. Da in dieser Maßnahme keine Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden, wirkt sich dies auf die Höhe der individuelle Rente Betroffenen und auf den statistisch zu ermittelnden Durchschnittslohn, der für alle Rentner bemessungsrelevant ist, negativ aus.

- Der qualifikationsgemäße und bedarfsgerechte Einsatz von Fachkräften in sozialen Diensten wird in Frage gestellt. Überqualifizierte Kräfte werden zu Hilfstätigkeiten herangezogen, unqualifizierte Kräfte ohne Qualifizierung werden mit anspruchsvollen Aufgaben betraut. Diese Fehlentwicklung wird durch den massenhaften und unkontrollierten Einsatz von Arbeitsgelegenheiten verstärkt. ver.di fordert, dass endlich das geltende Förderrecht angewendet wird: „Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen.“ (§ 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II)

Im Mai 2005 befand der ver.di-Gewerkschaftsrat: „Aus gewerkschaftlicher Sicht ist das Instrument Ein-Euro-Jobs grundsätzlich abzulehnen. Gleichzeitig sollen aber die möglichen Hebel zur Beeinflussung des Einsatzes dieser Jobs möglichst genutzt werden. Dies können Beiräte, aber auch Betriebs- und Personalräte in den Einsatzbetrieben sein. Die erkennbare Gefahr eines „Spagates“, bei grundsätzlicher Ablehnung des Instrumentes an Ausgestaltungsformen mitzuarbeiten, wird gesehen, muss aber ausgehalten werden. Letzteres auch deshalb, da auch Gewerkschaftsmitglieder bzw. Arbeitslose zum Teil aktiv nach Ein-Euro-Jobs fragen.“

Die Richtung unserer Proteste und unserer Forderungen bleiben:

- Für einen Politikwechsel zu einer aktiven Beschäftigungspolitik, die den Brücken aktiver Arbeitsmarktpolitik „begehbare Ufer“ baut.
- Für eine aktive Wirtschaftspolitik und gerechte Steuerpolitik.
- Für ein Investitionsprogramm, das Bildung, Ausbildung und öffentliche Infrastruktur stärkt.
- Für eine aktive Arbeitsmarktpolitik mit würdevollen Standards.

Proteste schränken rechtswidrige Praxis ein

Unsere Proteste gegen Missbrauch sowie die Herstellung kritischer Öffentlichkeit haben größte Fehlentwicklungen bisher zu Teil beseitigen können. Die Beschreitung des Rechtsweges war dabei eine gute ergänzende Strategie.

Sozialgerichte stärken die Positionen der Betroffenen.

Inzwischen liegen zur Ein-Euro-Job-Praxis erste Urteile vor.² Die Urteile (Sozialgericht Berlin, 37. Kammer) bestätigen unsere bisherige Bewertung über eine verbreitete rechtswidrige Verwaltungspraxis. Das Gericht gab den Klägern recht

² <http://www.berlin.de/senjust/gerichte/SG/Urteineuro1.html>

und stellte folgende **Anforderungen für die Rechtmäßigkeit eines „Ein-Euro-Jobs“** heraus:

- Die Maßnahme muss für die betroffene Person einen überprüfbaren Eingliederungscharakter haben.
- Dazu gehört eine Eingliederungsvereinbarung.
- Dieser muss eine fundierte Eingliederungsprognose auf der Grundlage von für den Einzelfall entscheidungsrelevanten Daten sein.
- Die Eingliederungsmaßnahme muss für die Person geeignet und zumutbar sein.
- Weitere Voraussetzungen ergeben sich aus der Zusätzlichkeit und der Gemeinnützigkeit der Arbeitsgelegenheit.
- Nicht der Maßnahmeträger, sondern die bewilligende Stelle entscheidet über Einsatzbereich und Einsatzumfang des zugewiesenen Leistungsempfängers.

Weniger erfolgreich waren bisher Versuche, über die Arbeitsgerichte im Fall von missbräuchlichen Arbeitsgelegenheiten Ansprüche aus faktischen Arbeitsverhältnissen abzuleiten. Hier muss im Einzelfall das Zustandekommen eines faktischen Arbeitsvertrages nachgewiesen werden. Auch wenn auf diesem Weg bisher kein Versuch zu arbeitsrechtlichen Ansprüchen führte, so haben die Verfahren zu deutlichen Korrekturen mit einer Tendenz zur rechtmäßigen Verwaltungspraxis geführt.

Verwaltungsgerichte erkennen Mitbestimmung von Personalräten an.

- Das Verwaltungsgericht Mainz erkennt am 24.6.2005 die Mitbestimmung des Personalrates der Stadt Trier bei Einstellung an (Aktenzeichen 5 K 193/05, noch nicht rechtskräftig).
- Das Verwaltungsgericht Berlin erkennt im September 2005 die Mitbestimmung des Personalrates der Berufsbildenden Schulen bei der Einstellung an. (noch nicht rechtskräftig).
- Anders entscheidet jedoch auch auf anderer Rechtsgrundlage (NdsPersVG) das Verwaltungsgericht Oldenburg. Dies sieht nicht bei der Einstellung, sondern bei der Einrichtung der Stellen einen Mitbestimmungstatbestand (9 A 1738/05 vom 22.6.2005, noch nicht rechtskräftig).

Betroffene mit Rat und Hilfe unterstützen.

Kolleginnen und Kollegen, die sogenannte „Ein-Euro-Jobs“ zugewiesen bekommen brauchen Unterstützung bei der Überprüfung der Zuweisung und bei der Überprüfung der Praxis beim Maßnahmeträger. Die Prüfung bedarf der Sorgfalt, denn die unberechtigte Weigerung zur Aufnahme oder Fortführung einer zumutbaren Arbeitsgelegenheit ist mit nachteiligen Rechtsfolgen (u.a. mehrfache Leistungskürzungen, Verlust von Leistungen) für die betroffene Person verbunden.

Die folgenden Fragen sind unentbehrlich, um die Rechtmäßigkeit der Maßnahme zu prüfen:

1. Liegt eine Eingliederungsprognose vor?
2. Liegt eine qualifizierte und spezifizierte Eingliederungsvereinbarung vor?
3. Erbringt der Maßnahmeträger Eingliederungsleistungen, die die Sicherung und Erweiterung individueller Qualifikationen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unterstützt?
4. Ist die Maßnahme für die Person zur Eingliederung erforderlich?
5. Ist die Maßnahme für die Person zur Eingliederung geeignet?
6. Ist die Maßnahme für die Person zumutbar?
7. Ist die auszuübende Tätigkeit gemeinnützig?
8. Ist die Tätigkeit zusätzlich zum Aufgabenspektrum des Trägers?
9. Verdrängt oder gefährdet die Maßnahme reguläre Beschäftigung?

Gegen die rechtswidrige Zuweisungen von „Ein-Euro-Jobs“ können betroffene Widerspruch erheben und bei Ablehnung des Widerspruchs Klage beim Sozialgericht erheben, gleichwohl kann es notwendig sein, dass zunächst die zugewiesene Stelle angetreten wird. Die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen stellt eine Hilfe für Widersprüche bereit:

http://www.erwerbslos.de/images/stories/dokumente/infoblaetter/widerspruch_mae.doc

Gewerkschaftsmitglieder können in ihren Bezirken nach den bestehenden Richtlinien Rechtsschutz gegen fehlerhafte Zuweisungen beantragen.

Betriebs- und Personalräte handeln.

Als aktive Gewerkschafter vor Ort können Betriebs- und Personalräte Betroffenen Rat und Hilfe zukommen lassen. Außerdem können sie ihre Mitbestimmungsrechte entsprechend der vorhandenen Reichweite der gesetzlichen Grundlagen ausüben.³ Der Bereich Mitbestimmung der ver.di-Bundesverwaltung hat eine sehr gute Ausarbeitung⁴ zu den Beteiligungsrechten der Betriebsräte veröffentlicht.

Auch für Betriebs- und Personalräte sind die bereits genannten Fragen unentbehrlich, wenn sie wollen, dass Maßnahmen keine reguläre Beschäftigung verdrängen und Betroffenen wirksame Hilfeleistungen zu kommen:

1. Liegt eine Eingliederungsprognose vor?
2. Liegt eine qualifizierte und spezifizierte Eingliederungsvereinbarung vor?
3. Erbringt der Maßnahmeträger Eingliederungsleistungen, die die Sicherung und Erweiterung individueller Qualifikationen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unterstützt?
4. Ist die Maßnahme für die Person zur Eingliederung erforderlich?
5. Ist die Maßnahme für die Person zur Eingliederung geeignet?
6. Ist die Maßnahme für die Person zumutbar?
7. Ist die auszuübende Tätigkeit gemeinnützig?
8. Ist die Tätigkeit zusätzlich zum Aufgabenspektrum des Trägers?
9. Verdrängt oder gefährdet die Maßnahme reguläre Beschäftigung?

³ Eine hilfreiche Veröffentlichung von RA Michael Kröll zur Beteiligung der Personalräte bei „Ein-Euro-Jobs“ findet sich im Heft 4 der Zeitschrift „Der Personalrat“. Ausführliche Erläuterungen über die Rechtslage für Betriebsräte: „Ein-Euro-Jobs im Betrieb“, von Klaus Stähle, in Arbeitsrecht im Betrieb (AiB), Heft 2, 2005.

⁴ www.verdi.de/mitbestimmung/beteiligungsrechte_br_pr_mav_bei_1-2-euro-jobs

Durch konkrete Vereinbarungen zwischen der betrieblichen Interessenvertretung und dem Arbeitgeber sollte

- das Eingliederungsvorhaben zum Vorteil der Betroffenen,
- die Beschäftigungssicherheit aller Beschäftigten,
- und die Verfahrenssicherheit unterstützt werden.

Mitwirkungsrechte der Betriebsräte bei Arbeitsgelegenheiten

Von Renate Gabke, Referatsleiterin Sozialrecht in der Abteilung Arbeits- und Sozialrecht beim DGB-Bundsvorstand.

Arbeitsgelegenheiten

Als Leistungen zur Eingliederung kann die Bundesagentur für Arbeit nach dem neuen Leistungsrecht des SGB II Arbeitsgelegenheiten schaffen. Diese Arbeitsgelegenheiten können unterschiedlich ausgestaltet werden, so dass sich für den Arbeitsuchenden das Rechtsverhältnis in einer Arbeitsgelegenheit gleichermaßen unterschiedlich gestaltet. Vorrangig sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden, bei dem zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ein Arbeitsvertrag geschlossen wird. Es können aber auch solche Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden, bei denen dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zusätzlich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen gezahlt wird.

Rechtliche Stellung der Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwendungsentschädigung

Durch die Aufnahme einer Tätigkeit im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten, der sog. "1-Euro-Jobs", wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Zuweisung erfolgt durch Verwaltungsakt (1) und damit wird ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis eigener Art begründet (2).

Die in "1-Euro-Jobs" Beschäftigten sind auf Grund ihres Leistungsbezuges nach dem SGB II in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Rentenversicherung versichert. Der Unfallschutz besteht nach § 8 i.V.m. § 2 Abs.2 SGB VII.

Unterrichtungspflichten des Arbeitgebers

Beabsichtigt ein Arbeitgeber zusätzlich und im öffentlichen Interesse liegende Arbeitsgelegenheiten einzurichten, ist der Betriebsrat folglich nach § 80 Abs. 2 BetrVG rechtzeitig und umfassend zu unterrichten, denn diese Unterrichtungspflicht erstreckt sich auch auf Personen die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen. Die Unterrichtung ist auch notwendig, damit der Betriebsrat seine Aufgaben nach dem Betriebsverfassungsgesetz nachkommen kann.

Da die Arbeitsschutzvorschriften auch zu Gunsten der "1-Euro-Jobber" eingehalten werden müssen, besteht auch das Beteiligungsrecht des Betriebsrates bei allen Maßnahmen des Arbeitsschutzes.

Personelle Mitbestimmungen

Nach § 99 BetrVG besteht auch ein Mitbestimmungsrecht bei personellen Einzelmaßnahmen (Einstellungen), wenn im Betrieb mehr als 20 Personen beschäf-

tigt sind. Nach überwiegender Ansicht wird unter Einstellung der Begründung eines Arbeitsverhältnisses auch die Arbeitsaufnahme an einem bestimmten Arbeitsplatz verstanden. Damit liegt eine mitbestimmungspflichtige Einstellung vor, wenn Personen (also nicht nur Arbeitnehmer) in den Betrieb eingegliedert werden, um zusammen mit den dort schon beschäftigten Arbeitnehmern den arbeitstechnischen Zweck des Betriebes durch weisungsgebundene Tätigkeit zu verwirklichen. Die Mitbestimmung wurde nämlich dann bejaht, wenn z.B. ein ehrenamtlicher Einsatz von Mitgliedern des DRK im Rahmen eines vom DRK betriebenen Rettungsdienstes erfolgte. Auch für die Zuweisung von Zivildienstleistenden hat das BAG (3) das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bestätigt. Insoweit ist gerade diese Entscheidung auf im Rahmen eines "1-Euro-Jobs" Beschäftigte übertragbar, da auch die Zuweisung von Zivildienstleistenden auf Grund eines Verwaltungsaktes erfolgt.

Zwar sind die Mitbestimmungsmöglichkeiten bei der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten begrenzt, jedoch können Betriebsräte beurteilen, ob die Arbeitsgelegenheiten zusätzlich zu den normalen Arbeitsplätzen eingerichtet werden oder ob vorher tariflich beschäftigte Kollegen die Arbeiten erledigt haben. Die Mitbestimmung bei personellen Maßnahmen entspricht somit dem Schutzzweck des § 99 Abs. 1 BetrVG, insbesondere nämlich dem Schutz der bereits im Betrieb Beschäftigten.

Folglich besteht für den Betriebsrat auch die Möglichkeit die Zustimmung nach § 99 Abs. 2 BetrVG zu verweigern, wenn die personelle Maßnahme gegen ein Gesetz verstoßen würde (4). In Bezug auf Arbeitsgelegenheiten ist daher vom Betriebsrat zu prüfen, ob ein Verstoß gegen Arbeitsschutzvorschriften vorliegt, aber auch, ob die Maßnahme Arbeitsplätze gefährdet, wie bei drohender Entlassung und bei drohender Benachteiligung bereits beschäftigter Arbeitnehmer.

Fußnoten:

1) BVerwG v.13.101883, Az.: 5C 66/82

2) Kraher, in LPK-BSHG, 6. Auflage 2003

3) BAG, Beschl. v. 19.06.2001, Az.: 1 ABR 25/0

4) BAG, Beschl. v. 12.11.2002, Az.: 1 ABR 1/02

Gewerkschaften handeln in Beiräten.

Über den DGB müssen wirksame Beteiligungsmöglichkeiten der Gewerkschaften in den örtlichen Ausschüssen und Beiräten zur rechtskonformen Einrichtung von Ein-Euro-Jobs durchgesetzt und genutzt werden. Oft ist eine fehlende Beteiligung das Haupttor für den Maßnahme-Missbrauch. Zwar ist die Freiwilligkeit und Rechtlosigkeit der Beiräte strukturell angelegt, doch wir sollten uns durch dieses Dilemma nicht von weitergehenden Entwicklungen abhalten lassen. Die ARGE ist zur Vermeidung von Verdrängungseffekten zu Lasten des Arbeitsmarktes sowie zur Verhinderung von missbräuchlicher Inanspruchnahme von der Zentrale der Agentur für Arbeit aufgefordert und muss künftig durch regelmäßige und anlassbezogene Prüfungen die Einhaltung der Standards sicher stellen. Unsere recht gute Öffentlichkeits- und Beratungsarbeit muss sich zum Nutzen der Betroffenen und zur Durchsetzung einer rechtsstaatlichen Praxis weiter entwickeln.

Typische Missbrauchsfälle

Trotz einjähriger Erfahrung mit dem Instrument der „Ein-Euro-Jobs“ und verbesserten Arbeitshilfen der Bundesagentur für Arbeit ist ein sehr großer Teil der Praxis noch längst nicht rechtskonform geworden.

Es ist in höchstem Maße zweifelhaft, dass eine Maßnahme dem Arbeitsmarkt dient, wenn sie reguläre Beschäftigung verdrängt oder gefährdet. In folgenden typischen Beispielen ist dieses Risiko akut:

- Reinigung von kommunalen Flächen (NRW, Kiel, Frankfurt/M)
- Umzüge und Entrümpelungen von Wohnungen (Köln)
- Sprachförderung in Kindertagesstätten (Berlin)
- Grünflächenpflege (Berlin und Brandenburg)
- Betrieb von öffentlichen Bibliotheken (Thüringen)
- Vertragsleistungen in Pflegeeinrichtungen (Niedersachsen).

Wie soll's weitergehen?

Soziale Perspektiven statt Niedriglohnsektor.

Insgesamt besteht deutlich Bedarf nach besseren Arbeitsmarktinstrumenten. Sozialrechtsverhältnisse müssen auf Eingliederungshilfebedürftige beschränkt werden. Langzeitarbeitslose ohne besondere Hilfsbedürftigkeit müssen arbeitsrechtlich geschützte und sozialversicherungspflichtige Eingliederungsmaßnahmen zur Überleitung in den ersten Arbeitsmarkt erhalten. Die CDU will einen Niedriglohnsektor mit staatlich subventionierten Löhnen schaffen. Dies kann zu erheblichen und unsozialen Mitnahmeeffekten führen. Es würden Extragewinne von Unternehmen, die ihre Vorleistungen ausgegliedert haben, durch die Allgemeinheit garantiert. Eine vollständige Dauersubventionierung schadet dem Eingliederungsziel. Durch eine degressive Staffelung von Zuschüssen könnte eher eine Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt gelingen. Zusätzlich ist es notwendig, die Kommunen, die öffentlichen Gesundheits-, Bildungs- und Kultureinrichtungen, die gemeinnützigen Dienstleister dauerhaft mit Finanzmitteln auszustatten, damit der Aufbau von zusätzlicher tariflich und sozial abgesicherter Beschäftigung möglich wird.

Wichtige Internet-Adressen zum Thema:

www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik

www.verdi.de

www.verdi.de/positionen

www.verdi.de/mitbestimmung/beteiligungsrechte_br_pr_mav_bei_1-2-euro-jobs

www.verdi.de/erwerbslose

www.erwerbslos.de

www.dgb.de

www.tacheles-sozialhilfe.de

www.bundesagentur.de

www.sozialpolitik-aktuell.de

www.awo.de

Rechtliche Grundlagen

§ 3 SGB II – Leistungsgrundsätze

§ 3 Abs. 1 SGB II

„Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind

1. die Eignung,
2. die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation,
3. die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit
4. die Dauerhaftigkeit der Eingliederung

der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu berücksichtigen. Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Bei der Leistungserbringung sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.“

§ 16 SGB II – Leistungen zur Eingliederung

§ 16 Abs. 1 SGB II

„Als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit kann die Agentur für Arbeit *alle* [...] (Leistungen des SGB III, die für Arbeitslosengeld-BezieherInnen möglich sind) [...] erbringen.“

§ 16 Abs. 2 SGB II

„Über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinaus können weitere Leistungen erbracht werden, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben *erforderlich sind*. Dazu gehören insbesondere

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder....
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung,
5. das Einstiegsgeld nach § 29
6. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz.“

§ 16 Abs. 3 SGB II

„Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, *sollen Arbeitsgelegenheiten* geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für *im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten* nicht nach Absatz 1 als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zusätzlich zum Arbeitslosengeld II eine *angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen* zu zahlen; diese Arbeiten begründen *kein Arbeitsverhältnis* im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundes-

urlaubsgesetz sind entsprechend anzuwenden [...]. Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE; „1-Euro-Jobs“) müssen

1. im öffentlichen Interesse liegen:

§ 261 Abs. 4 SGB III:

„Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse...“

2. zusätzlich sein:

§ 261 Abs. 3 SGB III:

„Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.“

3. für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sein:

§ 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II:

„Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen.“

§ 16 Abs. 2 SGB II

„... können weitere Leistungen erbracht werden, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind.“

Anmerkung:

Diese Auszüge aus den Gesetzestexten sind keine amtliche Veröffentlichung.

Impressum:

Redaktion dieser Ausgabe:
Ver.di-Bundesverwaltung, Ressort 1, Bereich Politik und Planung,
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin
verantwortlich für den Inhalt: Uwe Wötzel
Erscheinungsdatum 7. Oktober 2005